

S a t z u n g
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 565) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Großenbrode erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienmitglieder verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3
Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4
Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 5
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 851) vom

Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten einschließlich Nebenkosten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der von Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle fünf v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechend Anwendung.
- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

Bis zu 200 Tagen:	33 v.H.
Bis zu 260 Tagen	66 v.H.
Mehr als 260 Tage	100 v.H.
- (6) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungsjahres, bestimmt sich der Verfügbarkeitsgrad nach dem des Vorjahres; liegt ein solcher Verfügbarkeitsgrad nicht vor, werden die Verfügungstage nach Absatz 5 jahresanteilig zugrundegelegt. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, wird der Verfügbarkeitsgrad nach den jahresanteiligen Verfügungstagen zugrundegelegt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 8,5 v.H. des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
Die Steuerschuld entseht
 - a) zu Beginn des Veranlagungsjahres, sofern bereits zu Beginn des Veranlagungsjahres der Steuerpflichtige überwiegende oder ausschließliche Eigennutzung der Zweitwohnungssteuer erklärt;

- b) am Ende des Veranlagungsjahres,
sofern erst am Ende des Veranlagungsjahres der Verfügbarkeitsgrad nach § 4 Abs. 5
feststeht.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.
Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß
Absatz 1 werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb einer Woche nach
Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer
Woche anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflicht

- (1) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine
Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der Steuerpflichti-
ge hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht
abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 260 Tagen gegeben war. Wird eine
Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben,
gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch ge-
eignete Unterlagen, insbesondere Mietvermittlungsvertrag mit Regelung der Eigennut-
zung der Zweitwohnung, Belegungspläne bei selbständiger Vermietung nachzuweisen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen
Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Vermieter oder Verpächter von
Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steu-
erfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. m. § 93 AO)

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zu Festsetzung der Steuer im Rahmen der Ver-
anlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 4 i.V. m. § 9 Abs. 2 Nr.
1 Landesdatenschutzgesetz (LSD) berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verar-
beiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Meldeauskünfte,
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
 - Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer,
 - Anträge der Vorkaufrechtsverzichtserklärungen,
 - Bauakten,
 - Liegenschaftskataster,

-Unterlagen der Kurabgabenerhebung.

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM / 2556,46 € die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM / 511,29 € geahndet werden.

§ 11 Übergangsregelung

- (1) Die Vorauszahlungen (§ 6 Abs. 2) für das Veranlagungsjahr 2001 werden auf der Grundlage des nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Großenbrode vom 24. Mai 1984 einschließlich der Satzung über die erste Änderung der Satzung vom 14.12.1993 und

der Satzung über die 2. Änderung der Satzung vom 15.12.1999 für das Jahr 2000 festgesetzten Jahressteuerbetrages festgesetzt.

- (2) Heranziehungsbescheide bzw. noch nicht bestandskräftig gewordene Heranziehungsbescheide für das Veranlagungsjahr 2000 sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 dieser Satzung zu veranlagern bzw. zu ändern.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung dieser Satzung nicht erfasst.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Mai 1984, die erste Änderung der Satzung vom 14. Dezember 1993 und die zweite Änderung der Satzung vom 1. Januar 2000 hierzu außer Kraft.

Ausgefertigt:

Großenbrode, den 26.03.2002

.....
-Der Bürgermeister-